

Recht & Steuern

Steuern erheben und Privatsphäre wahren – Das eine tun und das andere nicht lassen

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Das Schweizer Bankgeheimnis steht wieder einmal am Pranger. Die Regierungen zahlreicher Staaten haben sich mit teuren Rettungspaketen und gigantischen Konjunkturstützen in eine schwierige Lage manövriert. Die Finanzierung dieser Ausgaben ist alles andere als gesichert. Zudem ist es ja nicht so, dass diese Staaten vor diesen ausserordentlichen Ausgaben über eine solide Bilanz verfügen hätten. Da kommt ein kleines Land wie die Schweiz gerade recht, um die Rolle des Sündenbocks zu übernehmen. Man war sich rasch ein-

nig, dass zu wenig Geld verfügbar ist, weil dieses Geld in der Schweiz gehortet werde. Zudem zeige sich die Schweiz zuwenig kooperativ bei der Herausgabe von Kundendaten. In der seither geführten Diskussion fanden die umfangreichen Konzessionen, welche die Schweiz eingeht, um den EU-Mitgliedstaaten und den USA zu ihren Steuereinnahmen zu verhelfen, eindeutig zuwenig Beachtung.

Was Banken über ihre Kunden alles wissen müssen: Vereinfacht gesagt, gibt es weltweit zwei Systeme: Beim einen muss die Bank nur relativ wenig über ihre Kunden wissen, darf dieses Wissen jedoch ohne grosse Hürden weitergeben. Dies ist im angelsächsischen Bereich üblich. Dort wird die Vertraulichkeit auf Stufe Vertragspartner – oft ein Trust oder eine Offshore-Gesellschaft – gewährleistet. Beim anderen System muss sich die Bank sehr detailliert über die persönlichen Verhältnisse des Kunden ins Bild setzen, hat in der Folge jedoch die gesammelten Informationen vor Dritten zu schützen. Dieses Prinzip gilt in der Schweiz. Schweizer Banken sind insbesondere dazu verpflichtet, nicht nur ihre Kunden zu identifizieren und eine Kopie des Passes zu den Akten zu legen, sie müssen auch den wirtschaftlich Berechtigten feststellen, die Herkunft der Vermögenswerte abklären und den wirtschaftlichen Hintergrund von einzelnen Transaktionen in Erfahrung bringen.

Gemäss Bankengesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm als Mitarbeiter einer Bank anvertraut worden ist. Dieser Teil des Bankgeheimnisses ist weitestgehend unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass die Schweiz bei Strafsachen sehr effizient Rechts-

hilfe leistet und dementsprechend auch bei Steuerbetrug umfassend kooperiert. Was von der Schweiz nun verlangt wird, ist der automatische Informationsaustausch in Steuersachen, insbesondere auch bei vermuteter Steuerhinterziehung. Allerdings ist ein Bankgeheimnis, das bereits bei vagen Vermutungen Zugriff auf Bankdaten zulässt, nicht viel wert. Der erneute Druck auf die Schweiz erstaunt umso mehr, als die Schweiz seit Jahren erfolgreich beweist, dass das Bankgeheimnis die Einziehung von Steuern nicht behindert. Vielmehr lassen sich Vertraulichkeit von Bankdaten und Effizienz bei der Besteuerung sehr gut miteinander verbinden.

Schweizer Verrechnungssteuer: Um Steuerhinterziehung zu vermeiden, hat die Schweiz eine Verrechnungssteuer eingeführt, die 35% beträgt und auf allen von Schweizer Schuldner bezahlten Zinsen und Dividenden anfällt. Deklariert der Steuerpflichtige sie ordnungsgemäss, wird ihm die an der Quelle vereinnahmte Steuer angerechnet. Werden diese Vermögenserträge hingegen nicht ordentlich deklariert, so verbleibt die Verrechnungssteuer beim Bund.

EU-Zinsbesteuerung: Die Schweiz zieht nicht nur für eigene Rechnung Steuern ein, sie ist vermutlich der einzige souveräne Staat, welcher auch für seine Nachbarstaaten Steuern einzieht. So hat sie sich gegenüber der EU verpflichtet, Zinserträge, die Personen mit Wohnsitz in der EU gutgeschrieben werden, zu besteuern und die vereinnahmten Gelder dem betreffenden Staat zu überweisen. Auf Geheiss des Kunden kann die Bank alternativ die Zinserträge an das Domizilland des betreffenden Kunden melden. Gegenwärtig beträgt der Satz 20%, im Jahre 2011 wird er auf 35% angehoben werden.

Vertrag mit der US-Steuerbehörde: Schweizer Banken, welche US-Wertpapiere für sich oder ihre Kunden kaufen, halten oder verkaufen möchten, können dies faktisch nur tun, wenn sie mit der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service (IRS), einen Vertrag abschliessen. In diesem Vertrag verpflichten sich die Banken, bei jedem Kunden, der US-Wertpapiere hält oder halten möchte, festzustellen, ob es sich um einen US-Kunden handeln könnte. US-Kunden mit Direktanlagen in den USA sind in der Folge gegenüber dem IRS offenzulegen.

Fazit: Angesichts der Anstrengungen, welche die Schweiz unternimmt, um sowohl die Privatsphäre der Kunden als auch die Ansprüche der EU-Mitgliedstaaten oder den USA zu schützen, erstaunt es, dass sie erneut ins Visier gerät. Es gäbe viele sachliche Gründe, welche für das Schweizer Modell (Bankgeheimnis und Quellensteuer) sprechen; dies ist unseren Gesprächspartnern mit Nachdruck zu verdeutlichen. beat.stoekli@wegelin.ch ●